

Die Leitsätze des Verbandsgerichtsurteils zum "Fall Kanetkar"

Ein Attest reicht nicht

(badminton.de 1.4.05) Achim Riedel, der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichtes, hat das Urteil und die Leitsätze aus der Urteilsbegründung für die Veröffentlichung bereitgestellt. Darin sind einige Klarstellungen zur betreffenden Textpassage der Bundesliga-Ordnung zu finden, wie etwa die Aussage, dass unter "Verletzungen" durchaus auch Erkrankungen zu verstehen sind. Die für die Bundesligavereine bemerkenswerteste Aussage darin dürfte sein, dass sie zukünftig für jeden Spieltag der Punkterunde, an dem ein Spieler nicht gespielt hat, ein Attest beibringen müssen, wenn sie die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen. Es reicht also nicht ein Attest zum Beispiel für das letzte Spielwochenende, wenn dem Spieler noch ein oder zwei Einsätze fehlen. Er hätte die Pflichteinsätze ja bereits an früheren Spieltage sichern können.

Die Kurzfassung im Wortlaut:

Verbandsgericht - Urteil

In dem Berufungsverfahren

Sportgemeinschaft Empor Brandenburger Tor 1952 e.V. -Berufungskläger-
gegen

1.BC Bischmisheim e.V. -Berufungsbeklagter-

Referat für Spielbetrieb O 19 -Beigeladener-

hat das DBV-Verbandsgericht durch ein Urteil vom 17.03.2005 in der Besetzung Achim Riedel als Vorsitzender, Jürgen Krieg und Horst Lüddecke als Beisitzer im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Berufungsklägers wird die Entscheidung des Referats für Spielbetrieb O19 vom 22.02.2005 aufgehoben, und es werden die Play-Off-Halbfinalspiele SG EBT Berlin ./ 1.BC Bischmisheim (19.02.2005) und 1. BC Bischmisheim ./ SG EBT Berlin (20.02.2005) so umgewertet, dass die SG EBT Berlin beide Spiele jeweils mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 232:0 Spielergebnispunkten gewonnen hat.

In diesem Verfahren ging es darum, ob der Spieler K., der für den Berufungsbeklagten an den Play-Off-Halbfinalspielen am 19./20.02.2005 gegen den Berufungskläger teilgenommen hatte, gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2, 3 Bundesligaordnung-Durchführungsbestimmungen (BLO-DB) spielberechtigt gewesen ist.

Der Spieler K. hatte vor den Play-Off-Spielen nur an sechs Bundesligaspielen des Berufungsbeklagten teilgenommen und ein in Indien ausgestelltes ärztliches Attest vom 10.12.2004 für die Zeit bis zum 25.01.2005 eingereicht.

Ab dem 09.12.2004 hatte er an einem mehrtägigen Badminton-Turnier in Indien mehr als 1000 km vom Attest-Ausstellungsort entfernt teilgenommen. Danach nahm er noch an mehreren Turnieren in Indien teil.

Das Referat für Spielbetrieb O19 hat den Protest des Berufungsklägers gegen die Wertung der entsprechend dem Spielverlauf gewerteten Spiele mit 4:4 bzw. 6:2 für den Berufungsbeklagten zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung.

Eine ausführlichere Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe des Urteils wird voraussichtlich später veröffentlicht. Wegen des Interesses der Badminton-Öffentlichkeit erfolgt hier eine Bekanntgabe der wesentlichen Aussagen in Form von Leitsätzen.

I. § 4 Absatz 7 Satz 3 BLO-DB erfasst nicht nur „Verletzungen“ im engeren Sinn sondern auch Erkrankungen.

II. Für die Feststellung, ob ein Badminton-Spieler wegen Verletzung/Erkrankung spielunfähig ist, sind die Rechtsgrundsätze, die im Arbeitsrecht für den Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Sinn von § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) gelten, grundsätzlich sinngemäß anzuwenden.

III. Die Ausnahmeregelung von § 4 Absatz 7 Satz BLO-DB kommt nur zur Anwendung, wenn die Verletzung/Erkrankung die alleinige Ursache für eine Nicht-Teilnahme an neun Bundesliga-Spieltagen ist.

IV. Ein ordnungsgemäßes Attest im Sinn von § 4 Absatz 7 Satz 3 BLO-DB liegt nur vor, wenn es erkennen lässt, dass der ausstellende Arzt aufgrund eigener Untersuchung die aktuelle Badminton-Spielunfähigkeit im zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Spieltag oder spätestens zwei Tage nach dem Spieltag festgestellt hat.

V. Ein Spieler ist für die Play-Off-Spiele gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2, 3 BLO-DB nicht spielberechtigt, wenn er nicht an neun Spielen eingesetzt worden ist und nicht für jedes Spiel vor den Play-Off-Spielen, an dem er nicht teilnimmt, ein ordnungsgemäßes Attest vorlegt.

VI. Die Vermutung der Richtigkeit eines ärztlichen Attestes wird erheblich erschüttert, wenn ein Spieler zum Zeitpunkt der Ausstellung des Attestes an einem Turnier teilnimmt, das mehr als 1000 km vom Ausstellungsort entfernt ist, und auch danach an weiteren Turnieren teilnimmt.

VII. Der Vorrang der Durchführung von Badminton-Turnieren kann dazu führen, dass die DBV-Instanzen bzw. das DBV-Verbandsgericht gegebenenfalls keine Beweisaufnahmen durch Vernehmung von Ärzten oder Einholung von Sachverständigengutachten bezüglich der Spielberechtigung eines Spielers durchführen müssen. In einem derartigen Fall wäre gegebenenfalls nach § 17 Absatz 3 DBV-RO zu verfahren (nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Entscheidung).

VIII. Eine Bestätigung der Einsatzfähigkeit eines Spielers durch den Bundesliga-Spielleiter begründet keinen unbedingten Vertrauensschutz für den betreffenden Verein, denn insoweit besteht immer die Möglichkeit, dass über einen Protest gemäß § 2 Absatz 3 BLO und ein Verbandsgerichtsverfahren die Entscheidung des Bundesliga-Spielleiters korrigiert werden kann.

Achim Riedel, Vorsitzender des DBV-Verbandsgerichts.